

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 26. Juni 2025 -

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf eines Artikelgesetzes, mit dem im Hinblick auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) u. a. die bestehende Regelung zur Anrechnung von Erwerbs - und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge geändert wird, um die Attraktivität rheinland -pfälzischer Beamtenverhältnisse im Wettbewerb der Arbeitgeber weiter zu steigern und dem immer drängenderen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Daneben werden die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung angepasst sowie weitere Regelungen im LBeamtVG geändert, ergänzt oder neu aufgenommen, insbesondere um den damit verbundenen Verwaltungsvollzug zu erleichtern. Außerdem wird im Bereich der im Landesbeamtengesetz (LBG) geregelten Beihilfe der Einkommensgrenzbetrag, bis zu dessen Höhe die Einkünfte einer Ehegattin oder eines Ehegatten bzw. einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit von deren bzw. dessen Aufwendungen außer Acht bleiben, in Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung erhöht und vereinheitlicht. Zudem wird die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Beihilfeverordnung umfassend hinsichtlich des beihilferechtlichen Verfahrens sowie der automationsgestützten Abwicklung konkretisiert. Schließlich enthält der Gesetzentwurf notwendige Regelungen, um die Ausbildung im öffentlichen Dienst attraktiver zu gestalten. Hierzu entfällt im Reisekostenrecht die Kürzung des Tagegeldes auf 70 v. H. bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und im Trennungsgeldrecht die Kürzung auf 70 v. H. bei Zuweisungen im Rahmen der Ausbildung. Außerdem wird trennungsgeldrechtlich beim auswärtigen Verbleiben für nachgewiesene, notwendige Übernachtungskosten zukünftig ein – der Höhe nach begrenztes – Trennungsübernachtungsgeld gewährt. Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den

Gesetzentwurf im Grundsatz und gestattet die Durchführung des gesetzlich normierten Beteiligungsverfahrens.